

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

30. Oktober 2024

18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die parlamentarische Initiative. Die vorgesehenen Änderungen tragen dem Willen der Parteien bei der Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit besser Rechnung. Die veränderte Arbeitswelt verlangt nach flexiblen Lösungen. Der Regierungsrat begrüsst zudem die vorgeschlagenen Vereinfachungen bei der Beitragserhebung, die vorsehen, dass Dritte, wie beispielsweise Internetplattformen oder andere Vermittlungsdienste, Selbstständigerwerbende bei der Abrechnung der Beiträge unterstützen können.

Zu Art. 12 Abs. 3 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Für die Unterscheidung zwischen Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden ist das Mass der organisatorischen Unterordnung und das unternehmerische Risiko ausschlaggebend. Es handelt sich dabei um die von der Rechtsprechung bereits festgelegten Statusabgrenzungskriterien. Nur wenn der Status aufgrund dieser Kriterien nicht klar bestimmt werden kann, berücksichtigt der Mehrheitsantrag die Parteivereinbarungen als ergänzendes Element zur Unterscheidung. Steht der Wunsch der Parteien im Widerspruch zur wirtschaftlichen Realität des Vertragsverhältnisses, kann dieser nicht ausschlaggebend sein.

Der Minderheitsantrag (Silberschmidt, Aellen, Aeschi Thomas, Bircher, de Courten, Glarner, Gutjahr, Sauter, Sormanni, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann) qualifiziert diese Parteivereinbarungen hingegen als gleichwertiges Kriterium.

Der Regierungsrat erachtet den Mehrheitsantrag als die ausgewogenere Lösung, die sowohl der Flexibilität der Unternehmen als auch der Anpassung der Unterstellung an die tatsächlichen Verhältnisse Rechnung trägt.

In den Erläuterungen zum Gesetzesartikel (und nicht erst auf Verordnungsstufe) sollte bereits klargestellt werden, ob mit der "Schriftlichkeit der Parteivereinbarung" das Erfordernis einer eigenhändigen beziehungsweise qualifizierten elektronischen Unterschrift gemäss Art. 13 und 14 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]) gemeint ist, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Zu Art. 12 Abs. 4 neu ATSG

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, dass der Bundesrat die Kriterien der organisatorischen Unterordnung, des Unternehmensrisikos und der Parteivereinbarung auf Verordnungsstufe präzisiert.

Im Rahmen des Entsendegesetzes (EntsG), das Mindestlohnstandards für entsandte Arbeitskräfte festlegt, könnte die geplante Änderung im ATSG Auswirkungen haben. Wenn bei der Einstufung des Erwerbsstatus vertragliche Vereinbarungen eine grössere Rolle spielen, besteht nicht nur die Gefahr, dass Arbeitnehmende fälschlicherweise als Selbstständige eingestuft werden. Dies könnte auch die Wettbewerbsfähigkeit inländischer KMU (kleiner und mittlerer Unternehmen) gefährden, da diese im Vergleich zu ausländischen Unternehmen durch höhere Lohnnebenkosten belastet würden.

Der Regierungsrat regt an, bei der Festlegung der Kriterien für Parteivereinbarungen auf Verordnungsstufe Entsendekonstellationen gezielt zu berücksichtigen. Er schlägt ausserdem vor, die Frage der Unterstellung in enger Abstimmung mit der Tripartiten Kommission des Bundes (TPK Bund) zu klären, um ein koordiniertes Vorgehen sicherzustellen.

Art. 14 Abs. 4^{bis} neu Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Der Regierungsrat unterstützt den Vorschlag, den Selbstständigerwerbenden die Möglichkeit zu geben, sich bei der Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge durch Dritte, wie Internetplattformen oder andere Vermittlungsdienste, unterstützen zu lassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin